

Dezember 2016

Infobrief 1/16

An die Wahrnehmungsberechtigten der VGF

I. Informationen über Änderungen durch das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)

II. Informationen über zeitnahe Ausschüttungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Juni 2016 ist das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) in Kraft getreten. Die Anpassung der bisherigen Struktur der VGF an das VGG wird derzeit vorgenommen. Sie betrifft sowohl die innere Struktur der VGF, als auch u.a. den Wahrnehmungsvertrag, die Werkanmeldeformulare und die Veröffentlichungspflichten gegenüber den Wahrnehmungsberechtigten. Die Abstimmung mit der Rechtsaufsicht, dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA), ist noch nicht abgeschlossen. Über einige Punkte möchten wir Sie aber schon vorab informieren.

I. Informationen über Änderungen durch das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)

Das VGG regelt u.a. das Verhältnis zwischen der VGF und ihren Wahrnehmungsberechtigten. Insbesondere ist die VGF verpflichtet sämtliche Wahrnehmungsberechtigte anzuschreiben und diese über bestimmte Rechte zu informieren, die den Rechteinhabern nunmehr ausdrücklich gegenüber der VGF zustehen. Zukünftig werden Sie über das erweiterte Onlineportal der VGF mittels Zugangsdaten jederzeit Einblick in Ihre persönlichen bzw. gesellschaftsbezogenen Dokumente haben. Dieser Zugang wird umfassende Downloadmöglichkeiten beinhalten wie z.B. Werkanmeldungen, Freistellungserklärungen etc. Bezüglich der Pflichten der VGF Ihnen gegenüber, wollen wir schon jetzt auf die nachfolgenden Paragraphen des VGG hinweisen (Link: <https://www.gesetze-im-internet.de/vgg/>): §12 (Beendigung der Rechtswahrnehmung; Entzug von Rechten), §28 (Verteilungsfrist), §29 (Feststellung der Berechtigten), §54 (Informationen für Berechtigte), §55 (Informationen zu Werken und sonstigen Schutzgegenständen), § 56 (Informationen für die Allgemeinheit), §58 (Jährlicher Transparenzbericht).

Nachstehend erlauben wir uns, Sie über einige wichtige Punkte bezüglich des zukünftigen Wahrnehmungsvertrages zu informieren:

1. Möglichkeit der Einschränkung der von der VGF wahrgenommenen Rechte

Die Rechteübertragung an die VGF erfolgte auf der Grundlage des abgeschlossenen Wahrnehmungsvertrages. Dabei wurden die in §1a-h des geltenden Wahrnehmungsvertrages aufgeführten Rechte übertragen. Nach dem VGG haben Sie jetzt die Möglichkeit, einzelne Rechte von der Wahrnehmung durch die VGF auszunehmen - beispielsweise um sie - soweit das Urhebergesetz das zulässt - selbst wahrzunehmen oder um sie einer anderen Verwertungsgesellschaft einzuräumen. Diese Einschränkung können Sie für alle Werke vornehmen, aber auch nur für einzelne Filmwerke festlegen. Beachten Sie aber, dass die wesentlichen Einnahmequellen der VGF aus privater Vervielfältigung (PV) und Kabelweitersendung (KW) verwertungsgesellschaftspflichtig sind und nicht durch Einzelpersonen wahrgenommen werden können. Sollten Sie zukünftig Einschränkungen vornehmen wollen, so bitten wir Sie, diese uns detailliert mitzuteilen.

Umgekehrt sind wir weiterhin nach VGG verpflichtet und natürlich auch gerne bereit, auf Ihren Wunsch hin Rechte Ihrer Wahl an Werken Ihrer Wahl und für Länder Ihrer Wahl für Sie wahrzunehmen, soweit diese zu unserem Tätigkeitsbereich gehören und der Wahrnehmung keine objektiven Gründe entgegenstehen.

2. Einschränkung der Länder

Nach § 1 Abs.1 des geltenden Wahrnehmungsvertrages haben Sie in der Regel für deutsche Filmwerke der VGF als Treuhänderin die Wahrnehmung für alle Länder übertragen.

Nach dem VGG können Sie künftig Einschränkungen in Bezug auf die Länder vornehmen, in denen die VGF Ihre Rechte wahrnehmen soll. Sie können beispielsweise einzelne Länder von der Wahrnehmung durch die VGF ausnehmen oder hierfür eine andere Verwertungsgesellschaft beauftragen. Sollten Sie von dieser Art von Einschränkungen Gebrauch machen wollen, dann bitten wir Sie, uns diese Einschränkungen detailliert mitzuteilen.

3. Kündigung

Als Wahrnehmungsberechtigter der VGF können Sie, nach den Bestimmungen des neuen VGG, den Wahrnehmungsvertrag mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Für Einschränkungen von Rechten und/oder Ländern gilt ebenfalls eine Frist von 6 Monaten. Um den zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der sich bei unterjährig wirksam werdenden Kündigungen/Einschränkungen ergeben würde, zu vermeiden, wird der neue Wahrnehmungsvertrag von der vom VGG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, dass alle unter Beachtung der Sechsmonatsfrist ausgesprochenen Kündigungen immer zum Jahresende wirksam werden.

Auch nach dem Wirksamwerden einer solchen Kündigung werden wir die Einnahmen aus den bis dahin an uns übertragenen Rechten nach den allgemein geltenden Vorschriften einziehen, verwalten und verteilen, soweit dem entsprechenden Berechtigten Einnahmen aus Rechten zustehen für Nutzungen aus

einem Zeitraum, der vor Beendigung des Wahrnehmungsverhältnisses oder dem Wirksamwerden eines Rechteentzugs liegt. Dasselbe gilt für Nutzungsrechte, die die VGF vergeben hat, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet wurde oder der Rechteentzug wirksam geworden ist.

§ 53 VGG verlangt, dass die Berechtigten über die Rechte nach § 9 bis 12 zu informieren sind.

4. Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke

Wir werden im Laufe der nächsten Monate auch die Bedingungen festlegen, zu denen unsere Berechtigten jedem Dritten das Recht einräumen können, ihre Werke für nicht kommerzielle Rechte zu nutzen, soweit diese Rechte nicht ausschließlich durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden können.

5. Neuer Wahrnehmungsvertrag

Den neuen, von der Gesellschafterversammlung und dem Beirat bereits beschlossenen Wahrnehmungsvertrag können Sie auf unserer Homepage unter <http://www.vgf.de/sites/default/files/Wahrnehmungsvertrag.pdf> herunterladen. Auch die Rechtsaufsicht, das Deutsche Patent- und Markenamt, hat den Wahrnehmungsvertrag genehmigt.

Eine neuerliche Unterzeichnung dieses Vertrages ist nicht notwendig. Gegenüber der bisherigen Fassung des Wahrnehmungsvertrages enthält er, wie oben dargelegt, eine ganze Reihe von im Interesse der Wahrnehmungsberechtigten liegenden Verbesserungen ihrer Rechtspositionen.

II. Informationen über zeitnahe Ausschüttungen

Im Juni 2015 wurde für die Jahre 2008-2011 Private Vervielfältigung (PV) ausgeschüttet, sowie für das Jahr 2012 Kabelweitersendung (KW).

Die VGF hat an Sie im Januar 2016 für das Jahr 2012 eine Ausschüttung für PV und Video (AV), sowie für das Jahr 2013 für PV, AV und KW vorgenommen.

Seit Oktober 2016 schütten wir für das Jahr 2014 die Vergütungen Inland für KW, PV, AV an Sie aus. Damit schütten wir 2016 deutlich über 8 Millionen Euro aus, soviel wie in keinem anderen Jahr zwischen 2012-2015.

Wir hatten zudem geplant, noch Ende des Jahres mit der Ausschüttung der von uns vereinnahmten Gelder aus dem Ausland beginnen zu können. Dafür ist eine umfassende Um- und Neuprogrammierung unserer Datenbank notwendig. Wir erhalten, anders als von den deutschen Schuldnern der Urhebervergütungen, von den Partnerorganisationen im Ausland (AGICOA, VAM, Suissimage etc.) Abrechnungen in sehr unterschiedlichen Datenformaten (Exceltabellen, Worddokumente, CSV, PDF, XML etc.), die jeweils für die Datenbank und damit für die Abrechnungen importfähig und im Nachgang bearbeitbar gemacht werden müssen.

Gleichzeitig erfordert die Umstellung der gesamten Struktur der VGF bis zum 31.12.2016 nach dem neuen Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) ebenfalls eine umfassende Anpassung der Datenbank. Das VGG fordert sehr viel weitergehende Informationspflichten gegenüber den Wahrnehmungsberechtigten und gegenüber der Öffentlichkeit. Auch wird beispielsweise die elektronische Kommunikation zwischen der VGF, den Wahrnehmungsberechtigten und der Öffentlichkeit stark ausgeweitet.

Die mit den verantwortlichen IT-Spezialisten besprochenen Termine konnten trotz aller Bemühungen nicht eingehalten werden. Bei den Tests der Arbeitsergebnisse haben sich immer wieder Unzulänglichkeiten ergeben, die zusätzliche Programmierungen bedingten. Wir wollen Ihnen übersichtliche und verständliche Dokumente zur Ausschüttung der Auslandsgelder übermitteln, so dass Sie in die Lage versetzt werden, eine entsprechende Kontrolle vorzunehmen. Deshalb müssen wir noch um etwas Geduld bitten. Wir gehen nun davon aus, dass wir spätestens zum Ende des 1. Quartals 2017 mit der Versendung der Kontrolllisten beginnen können. Das Ausschüttungsvolumen wird sich auf circa 6,5 Millionen Euro belaufen. Wir bedauern diese Verzögerung und versichern Ihnen, dass wir alles tun, um mit der Auszahlung so früh wie möglich beginnen zu können.

Wir können Ihnen aber auch eine erfreuliche Nachricht übermitteln. Die Zentralstelle für Private Überspielungen (ZPÜ), in der alle Verwertungsgesellschaften zusammengeschlossen sind, hat einen Gesamtvertrag für die Abgeltung für Smartphones und Tablets abgeschlossen. Dieser Vertrag gilt rückwirkend von 2008 bis 2017. Die Verteilung dieser Gelder zwischen den Verwertungsgesellschaften war äußerst strittig. Insbesondere die Filmverwertungsgesellschaften - und damit auch die VGF - mussten eine beträchtliche Benachteiligung im Rahmen einer neuen Verteilungsregelung befürchten. Nach einem Jahr Diskussion konnte jedoch am 30.11.2016 bei einer Gesellschafterversammlung der ZPÜ Einvernehmen erzielt werden. Die VGF erwartet daraus eine Einnahme von circa 11 Millionen Euro und einen Eingang eines Großteils dieser Mittel für den Zeitraum 2008-2015 im 1. Quartal 2017. Die Ausschüttung dieser Gelder kann dann zeitnah erfolgen, da ein Großteil der Sendedaten bereits in unserer Datenbank gespeichert ist.

Wir bitten nochmals um Verständnis bezüglich der Verzögerung bei der Auslandsabrechnung.

Wir wünschen Ihnen auf diesem Wege geruhsame Weihnachtsfeiertage und für 2017 ein erfolgreiches und glückliches neues Jahr.

Alfred Hürmer

Johannes Klingsporn